

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 6. Juni 2000****zur Festsetzung des Tages, an dem die Versendung von Kampfstieren von Portugal nach Spanien gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Entscheidung 98/653/EG beginnen kann***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1564)***(Text von Bedeutung für den EWR)***(2000/372/EG)*

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG ⁽²⁾,gestützt auf die Entscheidung 98/653/EG der Kommission vom 18. November 1998 mit durch das Auftreten der spongiformen Rinderenzephalopathie in Portugal notwendig gewordenen Dringlichkeitsmaßnahmen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/104/EG ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 7 der Entscheidung 98/653/EG setzt die Kommission, nachdem sie die Protokolle gemäß Anhang II Nummer 13 geprüft und die Mitgliedstaaten unterrichtet hat, den Tag fest, an dem die Versendung von Kampfstieren beginnen kann.

- (2) Die von Spanien vorgelegten Protokolle sind geprüft und als zufriedenstellend befunden worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 3 Absatz 7 der Entscheidung 98/653/EG genannte Tag für die Versendung von Kampfstieren nach Spanien ist der 7. Juni 2000.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 20.11.1998, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 36.